ZBB 2003, 301

InsO § 166 Abs. 2; ZPO § 51 Abs. 1

Einziehung einer Forderung als massefremdes Recht durch Insolvenzverwalter im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft

BGH, Urt. v. 15.05.2003 – IX ZR 218/02 (OLG Dresden), ZIP 2003, 1256 = BKR 2003, 586 = WM 2003, 1367 = EWiR 2003, 799 (Tetzlaff)

Amtlicher Leitsatz:

Hat der Schuldner eine zur Sicherheit abgetretene Forderung ein weiteres Mal abgetreten und zahlt der Drittschuldner an den zweiten Zessionar mit befreiender Wirkung, so erstreckt sich das gesetzliche Einziehungsrecht des Insolvenzverwalters nicht auf den Bereicherungsanspruch des vorrangigen Sicherungsnehmers gegen den nachrangigen Zessionar; in einem solchen Fall kann sich die Prozessführungsbefugnis des Verwalters nach den zur gewillkürten Prozessstandschaft entwickelten Grundsätzen ergeben.